



**JU**

JUNGE UNION  
HALLE (SAALE)

# **Satzung der Jungen Union Halle (Saale)**

**Stand: Dezember 2016**



## Inhalt

<b>I. Abschnitt: Wesen und Aufgabe der Jungen Union .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Selbstverständnis und Ziel .....	3
§ 2 Aufgaben der Jungen Union.....	3
<b>II. Abschnitt: Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Ehrenmitgliedschaft .....	4
<b>III. Abschnitt: Struktur des Kreisverbandes.....</b>	<b>5</b>
§ 6 Organe .....	5
§ 7 Mitgliedervollversammlung.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Kreisvorstand.....	6
§ 10 Gliederung des Kreisverbandes .....	7
§ 11 Delegierte .....	7
<b>IV. Abschnitt: Finanzordnung.....</b>	<b>7</b>
§ 12 Finanzierung des Kreisverbandes .....	7
§ 13 Mitgliedsbeiträge .....	8
§ 14 Finanzen .....	8
§ 15 Kassenprüfer.....	8
<b>V. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 16 Auflösung.....	9
§ 17 Homogenitätsklausel.....	9
§ 18 Satzungsänderung und Inkrafttreten.....	9



## **I. Abschnitt: Wesen und Aufgabe der Jungen Union**

### **§ 1 Selbstverständnis und Ziel**

Die Junge Union des Kreisverbandes Halle (Saale) ist eine Gemeinschaft politisch interessierter junger Menschen, welche sich an der freiheitlichen Demokratie auf Grundlage christlicher Werte orientiert. Sie ist als Vereinigung eine selbständige Gemeinschaft des Landesverbandes der Jungen Union Sachsen-Anhalt sowie der Jungen Union Deutschlands. Sie nimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

### **§ 2 Aufgaben der Jungen Union**

- (1) Die Junge Union vertritt die Anliegen der jungen Generation und wirkt darauf hin, diesen in der CDU und in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Sie versucht junge Menschen für eine aktive Mitarbeit und Teilhabe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die Übernahme politischer Verantwortung in der CDU heran.
- (2) Die Junge Union erfüllt diese Aufgabe durch:
  - a) Politische Bildungs- und Jugendarbeit,
  - b) Eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder,
  - c) Aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
  - d) Aufstellung und Unterstützung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
  - e) Die Mitarbeit ihrer Mitglieder in den Gremien der CDU auf allen Organisationsebenen.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jungen Union Halle (Saale) kann jeder werden,
  - a) Der Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzt,
  - b) Das 14. Lebensjahr vollendet hat und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  - c) Sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
  - d) Seine Mitgliedschaft in Textform beantragt hat und
  - e) Seinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Halle (Saale) hat.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen. Dem Bewerber steht die Beschwerde beim Landesvorstand zu.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.



#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erreichen der Altersgrenze von 35 Jahren, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Vorstandsamt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ende der Wahlperiode.
- (2) Der Austritt aus der Jungen Union kann jeder Zeit ohne Angaben von Gründen erfolgen; er ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss kann nach Beschluss des Kreisvorstandes und einer 2/3 Mehrheit der Mitgliedervollversammlung erfolgen:
  - a) Bei Mitgliedschaft in Organisationen, deren Programmatik dem Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands ausdrücklich widersprechen,
  - b) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung der Jungen Union Deutschlands und der Jungen Union des Kreisverbandes Halle (Saale) oder
  - c) Bei Beitragsrückstand an den Kreisverband für mehr als 24 Monate.Der Betroffene hat das Recht zuvor von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Bei erfolgtem Ausschluss kann das Landesschiedsgericht bzw. das Bundesschiedsgericht der Jungen Union als Berufungsinstanz angerufen werden.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Das äußere Zeichen einer Mitgliedschaft, der Mitgliedsausweis, ist bei Ausscheiden zurückzugeben.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Jungen Union Halle kann eine Person, die nicht ordentliches Mitglied des Kreisverbandes ist und sich um den Kreisverband besonders verdient gemacht hat für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
- (2) Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 3/4 Mehrheit
- (3) Das Ehrenmitglied ist nicht beitragspflichtig und besitzt kein Stimmrecht.
- (4) Das Ehrenmitglied soll im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Kreisverband unterstützen.



- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch eigenen Verzicht, Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit oder Tod.

### **III. Abschnitt: Struktur des Kreisverbandes**

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Kreisvorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Jungen Union Halle (Saale) an. Sie ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit,
  - b) Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über Änderungen des Programms und der Satzung,
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes nach Beschlussfassung durch den Kreisvorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:
  - a) Zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
  - b) Der Kreisvorstand es beschließt oder
  - c) Mehr als 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes es in Textform unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.
- (5) Der Kreisvorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (6) Entlastung und Neuwahl des Kreisvorstandes finden alle zwei Jahre statt.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Kreisverband der Jungen Union Halle (Saale) führt in der Regel monatlich, mindestens jedoch einmal pro Quartal eine Mitgliederversammlung durch.



## § 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu drei Beisitzern,
  - e) sowie bis zu drei kooptierten Mitgliedern, die kein Stimmrecht besitzen und durch Beschluss des Kreisvorstandes, wenn nicht anders beschlossen, für die Dauer einer Legislaturperiode benannt werden.
- (2) Der Kreisvorsitzende der Jungen Union Halle sowie seine Stellvertreter müssen Mitglied der CDU sein.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl von der Mitgliedervollversammlung gewählt.
- (4) Die Ämter des Kreisvorstandes sind grundsätzlich nicht kombinierbar.
- (5) Von den gewählten beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden wird durch den Kreisvorstand mit Mehrheit einer zum allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Der Kreisvorsitzende führt den Kreisverband und vertritt ihn nach außen. Der Kreisvorsitzende kann zusammen mit dem Schatzmeister über Ausgaben des Kreisverbandes bis zu einer Höhe von 30 € entscheiden. Im Falle seiner Verhinderung wird diese Aufgabe vom allgemeinen Vertreter des Kreisvorsitzenden wahrgenommen, im Falle dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und organisiert die Mitgliederversammlungen und Mitgliedervollversammlungen.
- (8) Der Kreisvorstand wird von dem Vorsitzenden – mindestens einmal im Vierteljahr – zur Beratung und Beschlussfassung über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Er muss innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- (9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und seine Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher von der Sitzung in Kenntnis gesetzt worden sind. Der Vorsitzende kann das Recht der Einberufung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.



- (10) Beschlüsse können auch mittels Fernkommunikationsmittel gefasst werden. Ein Beschluss auf diesem Wege gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes für den gestellten Antrag votieren.
- (11) Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktionen in anderen Kreisverbänden der Jungen Union bekleiden.
- (12) Sollte ein Mitglied des Kreisvorstandes während seiner Amtszeit aus dem Kreisvorstand ausscheiden, so ist innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 4 eine Nachwahl des betroffenen Amtes durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Regelungen zur Länge einer Legislatur und der Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung kann außer Acht gelassen werden, wenn vom Ausscheiden des Kreisvorstandsmitgliedes bis zur regulären Neuwahl des Kreisvorstandes weniger als drei Monate verstreichen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 a) und b) bilden den geschäftsführenden Vorstand, soweit nicht anders im Vorstand beschlossen wurde.

#### **§ 10 Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband kann die Gründung von Ortsverbänden zulassen, deren Struktur und Aufgaben dem Kreisverband auf niedriger Ebene entsprechen. Ansonsten erfolgt keine weitere Untergliederung des Kreisverbandes.
- (2) Für die Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens fünf Mitglieder notwendig. Der Kreisverband muss aber mindestens fünfzig Mitglieder aufweisen.

#### **§ 11 Delegierte**

Delegierte des Kreisverbandes werden von der Mitgliederversammlung direkt für einen Landtag gewählt und vertreten den Kreisverband auf dem nächsten Landtag der Jungen Union Sachsen-Anhalt.

### **IV. Abschnitt: Finanzordnung**

#### **§ 12 Finanzierung des Kreisverbandes**

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.



### § 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben des Kreisverbandes zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag in EURO:
  - a) 12,- für Schüler
  - b) 15,- für Studenten, Auszubildende
  - c) 20,- für Sonstige.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres an den Schatzmeister, die Geschäftsstelle oder auf das Bankkonto der Jungen Union zu zahlen. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird der Mitgliedsbeitrag vom hinterlegten Konto automatisch eingezogen. Die Gebühren für Rücklastschriften sind vom betreffenden Mitglied zu tragen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitgliedes den Beitrag stunden oder erlassen.
- (4) Kommt ein Mitglied der Pflicht nach § 13 Abs. 1 bzw. 2 nicht nach, so ruhen jegliche Mitgliedsrechte. Die Aufhebung erlischt an dem Tag, an welchem die geschuldete Summe an die Kasse des Kreisverbandes bewirkt wird. Das Entrichten des Jahresbeitrages zum Tage der Wahl des Kreisvorstandes ist aus Gründen der Buch- und Belegführung nicht zulässig.

### § 14 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister führt die Geldverwendung nach den Beschlüssen des Vorstandes durch und hat die Finanzen des Kreisverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten sowie für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen.
- (2) Für Finanzgeschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind der Schatzmeister mit dem Vorsitzenden oder seinem allgemeinen Vertreter gemäß § 9 Abs. 5 vertretungsbefugt.
- (3) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern sowie dem Kreisvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben. Er erstattet darüber hinaus der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (2) Sie überprüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere des





Schatzmeisters. Dafür hat er den Kassenprüfern jährlich vollständigen Einblick in alle Unterlagen der Rechnungslegung zu gewähren.

- (3) Die Kassenprüfer geben der Mitgliedervollversammlung einen jährlichen Bericht über die Finanzgeschäfte des Kreisvorstandes.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliedervollversammlung mit 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator bestellt. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an die Konrad-Adenauer-Stiftung zur politischen Bildung junger Menschen.

### **§ 17 Homogenitätsklausel**

- (1) Satzungen und Ordnungen der Ortsverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind dem Kreisverband vorzulegen.
- (2) Sofern diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes Anwendung.

### **§ 18 Satzungsänderung und Inkrafttreten**

- (1) Bundes- und Landessatzung der Jungen Union sind der Satzung des Kreisverbandes übergeordnet.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ändern.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitglieder-vollversammlung des Kreisverbandes Halle (Saale).



## § 19 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie männlicher Form.